

An der Akademie der bildenden Künste Wien gelangt am Institut für bildende Kunst folgende Stelle zur Ausschreibung:

Universitätsassistent_in

im Bereich Gegenständliche Malerei am Institut für Bildende Kunst befristet bis 30.09.2018 im Ausmaß von 30 Stunden.

Voraussetzung für die Bewerbung:

Ein für die Verwendung in Betracht kommendes abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium oder eine für die Verwendung in Betracht kommende gleich zu haltende künstlerisch-wissenschaftliche Eignung.

Gewünschte Qualifikationen:

Im Hinblick auf den Aufgabenbereich, welcher insbesondere die Mitwirkung in Lehre und Forschung sowie bei Lehrveranstaltungen im Bereich "Gegenständliche Malerei", die Betreuung der Studierenden, Mitarbeit an Organisations- und Verwaltungsaufgaben und Evaluierungsmaßnahmen umfasst, werden von den Bewerber_innen hervorragende Kenntnisse in Theorie und Praxis der zeitgenössischen Kunst mit Schwerpunkt malerischer Positionen sowie didaktisch/pädagogische und organisatorische Kompetenz erwartet. Die Fähigkeit zur Teamarbeit sowie IT-Kenntnisse werden vorausgesetzt.

Hervorragende Deutsch- und Englischkenntnisse

Der monatliche Bruttobezug nach dem Kollektivvertrag für die Arbeitnehmerinnen der Universitäten in der Gehaltsgruppe B1 beträgt derzeit Euro 1.899 bei einem Beschäftigungsausmaß von 30 Stunden pro Woche.

Interessent_innen senden uns ihre Bewerbung unter Angabe der Kennzahl 35/2012 bis 12.10.2012 (Datum des Poststempels) an die angegebene Kontaktadresse oder per E-Mail: recruiting@akbild.ac.at

Akademie der bildenden Künste Wien, Personalabteilung, Mag. Evelyn Barovsky
Schillerplatz 3 | 1010 Wien | www.akbild.ac.at | Tel.: 01 588 16 – 1601

Die Akademie der bildenden Künste Wien strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen im künstlerischen und wissenschaftlichen Personal und in Leitungspositionen an und ersucht nachdrücklich um Bewerbungen von qualifizierten Frauen, die bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen werden. Gleichfalls verpflichtet sich die Akademie der bildenden Künste Wien zu antidiskriminierenden Maßnahmen in der Personalpolitik.

Die Bewerber_innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.